

21. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz

7./8. Dezember 2002, Hannover, Eilenriederhalle

Grüne

Festlegung der Rahmendaten und Fristen für die Durchführung der von der BDK in Hannover vom 7./8. Dezember 2002 beschlossenen Urabstimmung

Durch den Beschluss der BDK in Hannover, eine Urabstimmung gemäß § 22 (2) Bundessatzung durchzuführen, entfallen die in §§ 1 und 2 Urabstimmungsordnung (UAO) genannten Urabstimmungsinitiativen von Mitgliedern und Parteigliederungen für diese Urabstimmung. Auf der Grundlage der geltenden Urabstimmungsordnung beschliesst die BDK folgende Rahmendaten und Fristen für die durchzuführende Urabstimmung.

Informationsphase

1. Der Bundesvorstand informiert die Mitgliederbasis gemäß § 4 (4) UAO über die Einleitung der Urabstimmung durch die BDK durch Schreiben an die Orts- und Kreisverbände bis zum **20. Dezember 2002**.

Diskussionsphase

2. Im Anschluss an die Information der Mitgliederbasis beginnt nach § 5 (2) UAO der organisierte Diskussionsprozess der Partei. Unter Berücksichtigung der Weihnachtsferien und des Jahreswechsels wird als Beginn der Diskussionsphase der 3. Januar 2003 festgelegt.
3. Bis zum **31. Januar 2003** können Mitglieder, Gremien und Organe der Partei Stellungnahmen zum Inhalt der Urabstimmung schriftlich per Brief, Fax oder Email in der Bundesgeschäftsstelle einreichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang in der Bundesgeschäftsstelle.
4. Aus den eingegangenen Stellungnahmen erstellen zwei vom Bundesvorstand benannte Mitglieder, zwei von der BDK zu benennende Vertrauenspersonen und eine von Bundesvorstand und BDK gemeinsam benannte Person einen Reader zu den Inhalten der Urabstimmung. Der Reader soll nicht mehr als 16 DIN A4 Seiten (gesetzt) umfassen (s. hierzu § 5 (3-5) UAO).



5. Der Reader wird unmittelbar nach Erstellung im Internet zur Verfügung gestellt und als Beilage zum Mitgliedermagazin Schrägstrich (Erscheinungstermin **7. März 2003**) an alle Mitglieder versandt.
6. Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, den Inhalt der Urabstimmung auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

Organisation

7. Die Einrichtung des Urabstimmungsbüros erfolgt gemäß § 6 (1) UAO unmittelbar nach der Bundesversammlung in der Bundesgeschäftsstelle.
8. Dem Urabstimmungsbüro sind bis zum 31. Januar 2003 von allen Landesverbänden Mitgliederlisten und Adressaufkleber aller Mitglieder in zweifacher Ausfertigung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
9. Maßgeblich für die Mitgliederlisten ist der Mitgliederstand zum 31. Dezember 2002.
10. Die Urabstimmungsbriefe werden 6 Wochen nach Aussendung der Reader, ab dem **22. April 2003** (Dienstag nach Ostern) an die Mitglieder versandt (§ 6(4) UAO).

Durchführung der Urabstimmung

11. Einsendeschluss für den Abstimmungsbrief ist gemäß § 7 (3) UAO der 21. Tag nach Aussendung der Urabstimmungsbriefe, also der **13. Mai 2003**. Es gilt das Datum des Poststempels.

Auswertung der Urabstimmung

12. Die Auszählung der Urabstimmung beginnt am Montag, dem 19. Mai und endet am Freitag, dem **23. Mai 2003** (s. § 8 (1) UAO). Die Auszählung ist mitgliederöffentlich. Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.